

► Betriebsveranstaltung

Lohn- und umsatzsteuerliche Fragen zur Betriebsveranstaltung

| Ein Leser hat zwei Fragen zu Betriebsveranstaltungen: Wird der Inhaber eines Unternehmens bei der Anzahl der Teilnehmer mitgerechnet? Wenn bei einem Teil der Teilnehmer wegen der Zurechnung der Aufwendungen von Angehörigen der Freibetrag von 110 Euro überschritten wird und bei Arbeitnehmern ohne Begleitung nicht, muss dann die Vorsteuer aus den Eingangsberechnungen aufgeteilt werden und, wenn ja, nach welchem Maßstab? Steuerberater Andreas Müller von PwC München liefert die Antworten. |

Antwort | Der Inhaber eines Unternehmens wird für lohnsteuerliche Zwecke nicht als Teilnehmer der Betriebsveranstaltung gesehen, weil er kein Arbeitnehmer ist. Unseres Erachtens müssen die auf ihn entfallenden Aufwendungen als Entnahme i. S. d. § 4 Abs. 1 S. 2 EStG behandelt werden, weil es sich um Leistungen handelt, die den privaten Bereich des Unternehmers betreffen und es keine steuerbegünstigende Ausnahmeregelungen analog der Regelungen für Arbeitnehmer gibt.

Im Bereich der Umsatzsteuer sind die 110 Euro weiterhin eine Freigrenze und kein Freibetrag. Überschreiten einzelne Arbeitnehmer die 110 Euro, sind deren Aufwendungen nicht mehr als im überwiegend unternehmerischen Interesse des Arbeitgebers zu sehen, sondern dem privaten Bereich der Arbeitnehmer zuzuordnen. Ein Vorsteuerabzug scheidet damit insoweit aus. Aufgrund des Wortlauts des BMF-Schreibens vom 14. Oktober 2015 (Tz. 7, Abruf-Nr. 145573) ist die Abziehbarkeit der Vorsteuer unseres Erachtens mitarbeiterbezogen zu prüfen. Im Ergebnis darf keine Vorsteuer aus den Kosten gezogen werden, die auf Arbeitnehmer entfallen, deren Kostenanteil aufgrund der Zurechnung der Begleitpersonen die 110 Euro übersteigt.

▼ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Beitrag „Aktuelle Problemfelder bei der Betriebsveranstaltung und Lösungsmöglichkeiten“, LGP 7/2016, Seite 112 → Abruf-Nr. 44096226

► Betriebliche Altersversorgung

Neue Bewertung von Pensionsverbindlichkeiten

| Im Februar 2016 wurde eine Änderung des Rechnungszinses für die Bewertung von Pensionsverbindlichkeiten in der Handelsbilanz beschlossen. Damit zusammenhängend wurde auch der Zeitraum für die Durchschnittsberechnung von bisher sieben auf zehn Jahre ausgedehnt. Die Änderungen müssen spätestens für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 enden, angewendet werden, können wahlweise aber bereits im Abschluss zum 31. Dezember 2015 berücksichtigt werden. Ein Beitrag unter der Abruf-Nr. 44119540 fasst die Auswirkungen auf die Handelsbilanz zusammen. |

Ein Leser fragt, die
Redaktion antwortet



ARCHIV

Ausgabe 7 | 2016
Seite 112-115

Neuer Zinssatz und
längerer Zeitraum



DOWNLOAD

Beitrag
auf lgp.iww.de